

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur organisierten Krebsfrüherkennung (oKFE) - Datenannahmestelle

Neue oder überarbeitete Fragen & Antworten sind farblich (orange) hinterlegt.

Ansprechpartner Datenmanagement: Tobias Fischer | Tel 069 24741 - 7777 | das@kvhessen.de

Stichwort	Frage	Antwort
Übermittlungszeitpunkt	Ab wann ist es möglich die Exportdateien aus dem PVS über das SafeNet-Portal hochzuladen?	Wir empfehlen, die gesamten Export-Dateien im Zusammenhang mit der Übermittlung Ihrer Quartalsabrechnung 4/2020 Anfang Januar 2021 erstmalig hochzuladen. Die spätestens möglichen Übermittlungsfristen finden Sie in der nächsten Zeile.
Übermittlungsfrist	Bis zu welcher Frist muss für das vorangegangene Quartal die Datei übermittelt sein?	Nachdem alle Fälle abschließend dokumentiert wurden, übermitteln Sie die Datei spätestens bis zum Ablauf folgender Fristen: 28.02 (4. Quartal), 15.05. (1. Quartal), 15.08 (2. Quartal), 15.11 (3. Quartal). Stand: Oktober 2020
Erfassen der Daten	Können die zu dokumentierenden Daten unmittelbar im SafeNet-Portal erfasst werden?	Nein, eine unmittelbare Erfassung im SafeNet-Portal ist nicht möglich. Die zu dokumentierenden Daten werden direkt im PVS erfasst. Das notwendige Update und weitere Informationen werden vom Softwarehersteller bereitgestellt. Mit dem Update setzt der Softwarehersteller die vom IQTIG veröffentlichten technischen Spezifikationen um. IQTIG-Spezifikationen (Link): https://iqtig.org/datenerfassung/spezifikationen/
Datenflussprotokoll	Wird eine Bestätigung bereitgestellt, wenn die Datei an die Datenannahmestelle der KV Hessen übermittelt wurde?	Es wird ein Datenflussprotokoll im SafeNet-Portal unter dem Online-Dienst organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE) bereitgestellt. Diesem kann entnommen werden, ob die Daten fehlerfrei übermittelt werden konnten oder ob Korrekturen notwendig sind. Diese werden im PVS vorgenommen und erneut übermittelt.
Exportdateien	Muss für jeden Fall jeweils eine Datei übermittelt werden?	Nein. Nach Ende des Quartals, unter Einhaltung der Übermittlungsfrist, werden alle dokumentierten Fälle in einer einzigsten Datei exportiert und übermittelt.
Mehrere Dateien	Was passiert wenn versehentlich eine Datei vor Ende des Quartals übermittelt wurde?	Nach Ende des Quartals, nachdem alle Fälle dokumentiert wurden, führen Sie erneut die Übermittlung durch. Die generierte Datei enthält dann alle dokumentierten Fälle des gesamten Quartals, also auch die versehentlich vorab versendeten Fälle. Wir empfehlen Ihnen aus diesem Grund den Datenexport sowie die Übermittlung erst nach Ende des Quartals vorzunehmen.
Dateiformat	In welchem Format werden die Dateien übermittelt?	Die Exportdateien werden im xml-Format über das SafeNet-Portal übermittelt. Ein anderes Dateiformat ist nicht zulässig.
Zugang im SafeNet-Portal	Kann die Datei auch von einer anderen Person als der Genehmigungsinhaber selbst übermittelt werden?	Ja. Für Mitarbeitende in der Praxis/MVZ/Einrichtung, ist es möglich über Ihren bereits bestehenden "Helfer-Zugang" die Dateien zu übermitteln.
Anzahl der übermittelten Fälle sichtbar?	Ist die Anzahl der übermittelten Fälle sichtbar?	Nachdem die Exportdatei über das SafeNet-Portal der KVH übertragen worden ist besteht die Möglichkeit, ein Datenflussprotokoll direkt im SafeNet-Portal unter dem Online-Dienst oKFE einzusehen. Auf dem Datenflussprotokoll ist die Anzahl der übermittelten Datencontainer sichtbar. Dies zeigt die Anzahl der übermittelten Fälle.
Dokumentation anlegen	Muss jedes Mal für einen Fall eine neue Dokumentation angelegt werden?	Ja. Die Programme finden in unterschiedlichen Intervallen statt. Bei jedem Intervall bzw. jeder Untersuchung ist für den jeweiligen Fall eine neue Dokumentation anzulegen und der Datenexport nach Abschluss aller Dokumentationen für das jeweilige Quartal zu übermitteln.
Softwarehersteller bietet kein Update	Was geschieht, wenn der Softwarehersteller kein Update für das PVS zur Verfügung stellt und somit keine Möglichkeit der Datenerfassung nach der oKFE-RL besteht?	Nach der oKFE-RL ist es ausschließlich möglich, die Daten im PVS zu erfassen. Der Datenexport erfolgt aus dem PVS und wird über das SafeNet-Portal an die Datenannahmestelle der KVH übermittelt. Bitte kontaktieren Sie ihren Softwarehersteller zum Update Ihres PVS-Systems. Ggf. muss die Software von einem anderen Hersteller bezogen werden. Das IQTIG veröffentlicht dazu die technische Softwarespezifikation. IQTIG (Link): www.iqtig.org
Nacherfassen von Leistungen	Müssen Leistungen ab dem 01.01.2020 nacherfasst werden?	Da die Dokumentationspflicht ausgesetzt war und die oKFE somit erst am 01.10.2020 begonnen hat, müssen Leistungen für den vorherigen Zeitraum nicht nacherfasst werden.
BSNR-Wechsel	Wie ist das Vorgehen bei einem BSNR-Wechsel?	Findet während der Abrechnungsperiode ein BSNR-Wechsel statt, muss der Softwarehersteller die unter der alten BSNR zuvor angelegten Dokumentationen im PVS zugänglich halten, damit später eintreffende Daten noch dokumentiert werden können. Sobald alle Daten in den Dokumentationen mit der alten BSNR dokumentiert sind, müssen diese über das KV-SafeNet hochgeladen werden. Ab dem Zeitpunkt des BSNR-Wechsels werden neue Fälle im PVS mit der neuen BSNR dokumentiert. Nach vollständig abgeschlossener Dokumentation für ein Quartal, werden dann alle Fälle pro Verfahren mit der neuen BSNR in eine Datei exportiert und diese übermittelt. Wichtig ist, dass das Übermitteln der Dokumentationen bei einem BSNR-Wechsel in getrennten Dateien je BSNR erfolgt.

Keine eGK	Wie ist vorzugehen, wenn in dem Moment der Erfassung die eGK nicht vorhanden ist?	Grundsätzlich gilt, dass bei Nichtvorliegen der eGK im Moment der Erfassung, die Dokumentationspflicht dennoch besteht. Die Angaben sind dann zu dokumentieren, wenn die eGK vorliegt. Darüber hinaus kann die Erfassung der jeweiligen QS-Daten eines Falls auch über das Ersatzverfahren erfolgen, sofern die eGK nicht vorliegt (Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, etc.). Die Eingabe erfolgt in diesen Fällen über das Ersatzverfahren im PVS und wird von dort elektronisch in die Dokumentationsbögen übernommen. Sollte dies in dem PVS technisch nicht möglich sein, bitten wir in diesem Fall darum, mit dem PVS-Hersteller Kontakt aufzunehmen. Dieser kann den technischen Softwarespezifikationen (2021 V02, S. 33) entnehmen, dass eine Erfassung über das Ersatzverfahren in dem PVS durchgeführt und von dort elektronisch in die Dokumentationsbögen übernommen wird.
Widerspruchsrecht	Wo können sich Versicherte hinwenden, wenn sie der Verarbeitung ihrer Daten widersprechen wollen?	Zentrale Widerspruchsstelle Hainstraße 16 04109 Leipzig E-Mail: g-ba@widerspruchsstelle.de Telefon: 0341-98 988 383 Fax: 0341-98 988 384 Der Widerspruch muss folgende Daten enthalten: Krankenversicherungsnummer; Vor- und Nachname; Programmnummer des Früherkennungsprogramms; Unterschrift/digitale Signatur; Anschrift (bei postalischem Widerspruch oder Widerspruch per Fax)
PZN (Pharmazentralnummer)	Was ist beim Dokumentationsfeld PZN anzugeben?	Über die PZN können die Medikamente und medizinische Produkte identifiziert werden. Diese ist auf jeder Produktverpackung zu finden. Die PZN oder alternativ der Name des Produktes kann angegeben werden.
Einrichtungsinterne Identifikationsnummer des Patienten (Patientennummer)	Woher ist die Identifikationsnummer zu erhalten?	Diese wird automatisch vom PVS für jeden Fall/Patienten generiert. Maximal 16 Stellen sind zugelassen.
Untersuchungsnummer	Woher ist die Untersuchungsnummer zu erhalten?	Wenn die Untersuchungsergebnisse des Zytologen mitgeteilt werden, teilt dieser auch die Untersuchungsnummer mit. Diese ist anzugeben und darf maximal 16 Stellen enthalten.
Versichertennummer	Welcher versicherte Personenkreis ist von der Dokumentationspflicht betroffen?	Grundsätzlich sind von der Dokumentationspflicht nur gesetzlich versicherte Personen betroffen. Das jeweilige Institutionskennzeichen der Krankenkasse muss dabei mit "10" beginnen und die eGK-Nummer umfasst genau 10 Stellen - inklusive des vorangestellten Buchstaben.